

Die sogenannte Juristenkommission – kurz JK genannt – ist ähnlich wie die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Einrichtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO). Sie ist (anders als die FSK) rechtlich unselbstständig² und – schon wegen ihres wesentlich kleineren Aufgabenfeldes – bei weitem nicht so bedeutend wie die FSK, die generell für die Alterskennzeichnungen von Filmen und anderen Bildträgern zuständig ist. Sie besteht aus von der SPIO berufenen sachverständigen unabhängigen Juristinnen und Juristen, die über Erfahrungen im Jugendmedienschutz und über strafrechtliche Erfahrungen verfügen müssen. Die Kommission tagt in wechselnder Zusammensetzung jeweils mit drei Mitgliedern.

Reinhard Bestgen

Die Juristenkommission bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO)¹

Anmerkungen:

1

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO) ist der Dachverband von derzeit 16 Berufsverbänden der deutschen Film-, Fernseh- und Videowirtschaft, die insgesamt über 1.100 Mitgliedsfirmen repräsentieren.

2

Die JK wurde im Jahr 1971 eingerichtet. Aufgrund gewisser Liberalisierungstendenzen in der Spruchpraxis der FSK drohte dieser – ausgehend von den Kirchenvertretern in der FSK – ein Entzug der Jugend- und Feiertagsprüfung durch Bund und Länder. Nach intensiven Verhandlungen in der Grundsatzkommission der FSK wurde die Erwachsenenfreigabe durch die FSK nach den seinerzeitigen FSK-Grundsätzen dergestalt neu geregelt, dass diese Prüfung nur noch unter beratender Mitwirkung der öffentlichen Hand durch die von der Filmwirtschaft entsandten FSK-Prüfer erfolgte (inzwischen wieder geändert). Parallel hierzu wurde die JK eingerichtet, die Filme zunächst auf eine strafrechtliche Unbedenklichkeit nach dem Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes zum 01.04.2003 auch auf eine strafrechtliche Unbedenklichkeit nach den neuen Strafbestimmungen des Jugendschutzgesetzes (§ 15 Abs. 2, § 27 Abs. 2 JuSchG – schwere Jugendgefährdung) überprüft.

3

Es wurden aber beispielsweise auch schon § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) und § 130 StGB (Volksverhetzung) geprüft.

Aufgabe der Juristenkommission

Aufgabe der JK ist es, auf Antrag Filme, Videos und andere Bildträger gutachtlich dahin gehend zu prüfen,

- ob das vorgelegte Medium gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (insbesondere gegen § 131 StGB wegen bestimmter Gewaltdarstellungen oder/und gegen das Pornografieverbot des § 184 StGB)³
- und/oder ob das Medium gegen Strafbestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) (und zwar gegen § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 JuSchG) verstößt.

Bis zum Inkrafttreten des neuen JuSchG Anfang April 2003 war Prüfungsmaßstab der JK ausschließlich das Strafgesetzbuch. Das neue JuSchG hat nun auch bestimmte Vertriebshandlungen und bestimmte Werbemaßnahmen für schwer jugendgefährdende Trägermedien (nach § 15 Abs. 2 JuSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 JuSchG) unter Strafe gestellt. Die SPIO hat dementsprechend im Jahr 2004 den Prüfungsauftrag der JK grundsätzlich auf diese Tatbestände erstreckt. Die JK prüft daher seit dieser Zeit auch, ob ein Trägermedium nach § 15 Abs. 2 JuSchG schwer jugendgefährdend ist. Dabei stand zunächst vor allem die Frage im Vordergrund, ob ein Film offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern

»Mit der JK soll es der Filmwirtschaft ermöglicht werden, Filme, die von vornherein nicht für Kinder und Jugendliche gedacht sind, in den Handel bringen zu können, ohne sich einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen.«

und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG). Mit der materiellen Verschärfung des JuSchG zum 1. Juli 2008 ist noch die weitere Frage dazugekommen, ob ein Film schwer jugendgefährdend ist, weil er besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt enthält, die das Geschehen beherrschen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG).⁴

Während in den ersten drei Jahren (ab 1972) der Arbeit der JK eine Prüfung der Erotikfilme im Vordergrund stand, verlagerte sich der Schwerpunkt ihrer Prüfungen in den folgenden Jahren auf eine Begutachtung von Action-, Gewalt- und später Horrorfilmen. In den Jahren 1999 bis 2001 kam es zu einer Renaissance der Erotikfilme (vorwiegend durch den Programmbedarf privater Fernsehveranstalter), die seinerzeit in großem Umfang von der JK geprüft wurden. Seit etwa sechs Jahren begutachtet die JK wieder ganz überwiegend Gewalt-, Action- und Horrorfilme.

Zweck der Juristenkommission

Mit der JK soll es der Filmwirtschaft ermöglicht werden, Filme, die von vornherein nicht für Kinder und Jugendliche gedacht sind, in den Handel bringen zu können, ohne sich einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen. Dies

ist deshalb wichtig, weil es dem Verleiher oder gerade auch dem Videothekar kaum möglich ist, die Rechtsprechung und juristische Literatur etwa zur Pornografie, zur strafbaren Gewaltdarstellung oder auch zur schweren Jugendgefährdung nur annähernd zu überschauen und zu durchschauen. Die Rechtsprechung hat diese Problematik bereits früh erkannt und deshalb den Grundsatz aufgestellt, dass derjenige, der vor einer möglicherweise strafbaren Handlung eine sachkundige unvoreingenommene Rechtsauskunft einholt, sich auf diese auch verlassen können muss. Kommt dann in der Folgezeit ein Strafgericht doch zu dem Ergebnis, dass etwa mit der Verbreitung eines Videofilms doch der Straftatbestand etwa des § 131 StGB verwirklicht wurde, dann wird dem Täter ein unvermeidbarer Verbotsirrtum zuerkannt, der seine Schuld im konkreten Einzelfall ausschließt. Den Gutachten der JK mit dem Ergebnis, dass ein Film aus dem Blickwinkel des Strafbuch und nach den Strafvorschriften des Jugendschutzgesetzes nicht zu beanstanden ist, wird ein entsprechender Gutgläubenschutz zuerkannt.⁵

Prüfverfahren der Juristenkommission

Das Prüfverfahren der JK ist im Statut der JK geregelt.⁶ Antragsberechtigt sind die Mitglieder von Verbänden, Sendeanstalten und anderen Programmanbietern, die jeweils dem Dachverband SPIO angehören. Mit dem schrift-

4 Zu dem neuen § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG siehe **Bestgen, R.:** *Die materiellen Verschärfungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum 1. Juli 2008.* In: tv diskurs, Ausgabe 46, 4/2008, S. 78–81

5 Grundsätzlich zu einem entsprechenden Gutgläubenschutz: BGH Urt. v. 22.02.2000. In: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ)* 2000, H. 4, S. 307 ff. (308); ausführlich zum Gutgläubenschutz von JK-Gutachten und FSK-Entscheidungen: **Hartlieb, H. v.:** *Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts.* München 1991, 3. Aufl., S. 70–72 (20. Kapitel) m. w. Rspr.- Nw.

6 Das Statut ist im Internet abrufbar unter: www.spio.de [unter „Juristenkommission“]

»Die JK hat im Jahr 2008 26-mal getagt und dabei insgesamt 45 Filme geprüft. Das Kennzeichen ›SPIO JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung‹ wurde in 31 Fällen, das Kennzeichen ›SPIO JK geprüft: strafrechtlich unbedenklich‹ wurde in fünf Fällen erteilt. In neun Fällen kam die JK zu dem Ergebnis, dass der begutachtete Film strafrechtlich bedenklich ist.«

7

Abrufbar unter:
www.spio.de [unter
„Juristenkommission“]

8

Einzelheiten siehe
§ 12 Abs. 3 JuSchG

9

Einzelheiten siehe
§ 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6
JuSchG

10

Bis Mai 2009 erhielten zwei
Filme nach Durchführung
der Schnittauflagen das
Kennzeichen: „SPIO JK
geprüft: keine schwere
Jugendgefährdung“; bei
fünf Filmen wurden die
Schnittauflagen bis zu die-
sem Zeitpunkt nicht erfüllt.

lichen Antrag auf dem im Internet bereitgehaltenen Antragsformular⁷ ist eine Kopie des zu prüfenden Films oder Bildträgers einzureichen, die eine festgelegte Zeitspur enthalten muss. Die Prüfung durch die JK erfolgt – wie bei der FSK – nicht öffentlich. Der Antragsteller hat das Recht, vor oder nach der Vorführung des Films selbst oder durch einen Bevollmächtigten Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung des Films zu machen. Die sodann erfolgenden internen Beratungen der JK sind vertraulich. Kommt die JK zu dem Ergebnis, dass der vorgelegte Film gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und/oder gegen Strafbestimmungen des Jugendschutzgesetzes verstößt, so hat die JK – soweit ihr das möglich ist – Änderungen in Bild und/oder Ton zu empfehlen, die nach ihrer Auffassung den Vorwurf des strafrechtlichen Verstoßes entfallen lassen. In diesem Falle kann sodann der Antragsteller eine die Schnittempfehlungen berücksichtigende gekürzte Fassung des Films einreichen, die vom jeweiligen Vorsitzenden der JK überprüft wird. Eine Kopie der von der JK begutachteten Fassungen der Filme verbleibt bei der SPIO, um auf diese Weise Falschkennzeichnungen verfolgen oder im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen belegen zu können, welche Fassung des Films von der JK begutachtet wurde.

Kommt die JK zu dem Ergebnis, dass die vorgelegte Fassung des Films oder des Bildträgers (gegebenenfalls nach Erfüllung ihrer Schnittauflagen) nicht gegen Bestim-

mungen des Strafgesetzbuchs verstößt und nicht als schwer jugendgefährdend anzusehen ist, kann der Film oder Bildträger mit „SPIO JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“ gekennzeichnet werden. Ein entsprechend gekennzeichnete Film darf (solange er nicht von der BPjM indiziert worden ist) normal beworben und im normalen Handel Erwachsenen angeboten und an sie abgegeben werden.⁸

Kommt die JK zu dem Ergebnis, dass die vorgelegte Fassung des Films oder Bildträgers zwar nicht gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verstößt, aber als schwer jugendgefährdend zu beurteilen ist, kann der Film oder Bildträger mit „SPIO JK geprüft: strafrechtlich unbedenklich“ gekennzeichnet werden. In diesem Falle unterliegt der Film den Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG, ohne dass es einer Indizierung des Bildträgers durch die BPjM bedarf.⁹

Prüfzahlen 2008

Die JK hat im Jahr 2008 26-mal getagt und dabei insgesamt 45 Filme geprüft. Das Kennzeichen „SPIO JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“ wurde in 31 Fällen, das Kennzeichen „SPIO JK geprüft: strafrechtlich unbedenklich“ wurde in fünf Fällen erteilt. In neun Fällen kam die JK zu dem Ergebnis, dass der begutachtete Film strafrechtlich bedenklich ist.¹⁰

Zuständigkeitsüberschneidungen

a) zwischen JK und FSK

Im Verhältnis zur FSK bestehen – schon wegen der unterschiedlichen Aufgabenfelder von FSK und JK – keine Zuständigkeitsüberschneidungen. Gewisse Zusammenhänge gibt es lediglich, wenn der FSK und JK gelegentlich die gleichen Filme vorgelegt werden (der JK in aller Regel die ungekürzte und der FSK eine gekürzte Fassung). Um grundsätzlich divergierende Bewertungen vor allem im Bereich der schweren Jugendgefährdung (§ 15 Abs. 2 JuSchG) zu vermeiden, führen die FSK und JK gelegentlich einen allgemeinen Erfahrungsaustausch durch.

b) zwischen JK und BPjM

Anders ist dies im Verhältnis zur BPjM. Hier besteht eine problematische Überschneidung. Anstelle der früher einheitlichen Liste der jugendgefährdenden Trägermedien hat das neue JuSchG eine Liste mit vier Teilen eingeführt. In Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind (nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG) die Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der BPjM einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuchs bezeichneten Inhalt haben. Die BPjM muss damit seit Inkrafttreten des neuen JuSchG auch prüfen, ob ein Trägermedium gegen eine dieser Strafbestimmungen verstößt. Dies ist fachlich deshalb problematisch, weil die Entscheidungsgremien der BPjM – auch aufgrund ihrer zumindest teilweise pluralen Zusammensetzung (vgl. §§ 19, 20 JuSchG) – in aller Regel nicht aus Juristen bestehen, welche die besagten Strafrechtstatbestände am ehesten in rechtlich einwandfreier Art und Weise auslegen und anwenden können.¹¹ Für den Anbieter hat dies gravierende wirtschaftliche Folgen. Wird sein Trägermedium durch eine Entscheidung der BPjM in die Liste Teil B aufgenommen, bedeutet dies für ihn ein absolutes Verbreitungsverbot mit dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung für den Fall, dass er das Trägermedium entgegen der Listenaufnahme in Teil B (etwa über Erwachsenenvideotheken) verbreitet. Ein entsprechendes Risiko der strafrechtlichen Verfolgung dürfte selbst dann bestehen, wenn das Trägermedium zuvor in einem Gutachten der JK als strafrechtlich unbedenklich beurteilt wurde.¹² Die BPjM hat diese Problematik erkannt und informiert bei dem Eintrag in die Liste B jeweils unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft, um kurzfristig eine Entscheidung für oder gegen die Beschlagnahme des Trägermediums zu erhalten. Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft gegen eine Beschlagnahme, streicht die BPjM das Trägermedium aus der Liste B (und nimmt es in die Liste A auf), so dass das absolute Verbreitungsverbot (nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG) entfällt. Die Problematik verschärft sich für den Anbieter da-

11 Juristen dürften im jeweiligen Entscheidungsgremium der BPjM (neben der Vorsitzenden) nur eher zufällig vertreten sein und nur äußerst selten die Mehrheit im sogenannten 12er-Ausschuss (§ 19 Abs. 5 JuSchG) oder im sogenannten 3er-Ausschuss im sogenannten vereinfachten Verfahren (§ 23 Abs. 1 JuSchG) bilden. Aus dem Entwurf der seinerzeitigen Koalitionsfraktionen zum neuen JuSchG lässt sich nicht entnehmen, ob der Gesetzgeber diese Problematik gesehen hat (vgl. die Begründung zu § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Bundestagsdrucks. 14/9013, S. 59; einen Regierungsentwurf gab es seinerzeit nicht; vielmehr wurde das Gesetz damals in großer Eile verabschiedet. Auch aus dem Bericht des Bundestagsausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vom 12.06.2002, Bundestagsdrucks. 14/9410, lässt sich insoweit nichts entnehmen).

12 Das Vertrauen des Anbieters in das für ihn positive Gutachten der JK, wonach das Trägermedium strafrechtlich unbedenklich ist, könnte durch den Eintrag in die Liste B erschüttert werden.

13 Tangiert sind vor allem die Filmfreiheit des Anbieters nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, deren Schutzwirkung sich auf die Verbreitung des Films und seine wirtschaftliche Verwertung erstreckt, aber auch die Informationsfreiheit der Rezipienten nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Ein näheres Eingehen auf die sich ergebenden verfassungsrechtlichen Fragen würde den vorliegenden Beitrag über die Juristenkommission sprengen. Die verfassungsrechtlichen und fachlichen Probleme könnten vermieden werden, wenn bei der ohnehin anstehenden nächsten Novellierung des JuSchG die Liste B wieder abgeschafft würde; der erforderliche Jugendschutz kann ohnehin bereits durch eine Eintragung des Trägermediums in die Liste A erreicht werden.

durch, dass die Staatsanwaltschaften in der Praxis wegen Überlastung in der Regel nicht innerhalb weniger Wochen, sondern erst viel später – teilweise nicht einmal innerhalb eines Jahres – entscheiden. Dies bedeutet für den Anbieter im Ergebnis über einen längeren Zeitraum ein absolutes Verbreitungsverbot aufgrund der – juristisch wenig abgesicherten – Eintragung in die Liste B, was als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet werden muss¹³.

Resümee

Die Arbeit der JK hat sich bewährt. Sie übt für die betroffenen Film- und Videofirmen eine wichtige Schutzfunktion aus. Durch ihre fachkundigen unabhängigen Gutachten verhindert die JK ungewollte Verstöße der Anbieter von Trägermedien gegen einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und gegen die Strafbestimmungen des JuSchG. Neuerdings wird die sich aus dem Gutachten der JK ergebende Rechtssicherheit für die Anbieter durch die neue Aufgabe der BPjM, ein Trägermedium – wegen eines nach ihrer Einschätzung anzunehmenden Verstoßes gegen § 131 StGB – in die Liste B aufzunehmen (= absolutes Verbreitungsverbot), teilweise in verfassungsrechtlich problematischer Weise in Frage gestellt. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber insoweit alsbald Abhilfe schafft.

Dr. Reinhard Bestgen ist Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und in der Juristenkommission bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO).

